

AUSBILDUNGSORDNUNG FÜR VERHALTENSTESTER

§ 1 Voraussetzungen für die Bewerbung zum Verhaltenstester-Anwärter

- 1.1 Jedes volljährige Mitglied des cfh kann sich bei der Verhaltenskommission für die Ausbildung zum Verhaltenstester bewerben, wenn es im Besitz eines Hundes der vom cfh betreuten Rassen ist oder war, seit mindestens vier Jahren Mitglied des Clubs ist, seit mindestens zwei Jahren Mitglied der AG Verhalten ist und in dieser Zeit durchgehend aktiv auf den Veranstaltungen der AG mitgearbeitet und an mindestens zwei Treffen der AG sowie fünf Verhaltenstests als Helfer teilgenommen hat, mindestens einmal einen Hund erfolgreich durch den Verhaltenstest geführt hat oder mindestens einmal mit einem Hund eine im VDH anerkannte Arbeitsprüfung bestanden hat, über Grundwissen zum Verhalten des Hundes verfügt.

§ 2 Bewerbung zum Verhaltenstester-Anwärter

Die Bewerbung hat schriftlich an den Sprecher der Kommission zu erfolgen.

- 2.1 Über die Annahme der Bewerbung entscheidet die aktive Kommission mit einfacher Mehrheit. Bei Annahme der Bewerbung schlägt der Sprecher der Kommission den Bewerber schriftlich dem Vorstand vor. Bei einer Ablehnung informiert der Sprecher den Vorstand ebenfalls.
- 2.2 Nach Erfüllung der in §1 genannten Voraussetzungen kann der Vorstand den Bewerber zum Verhaltenstester-Anwärter benennen und damit zur Ausbildung zulassen. Über begründete Ausnahmen von den genannten Voraussetzungen entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Sprecher der Kommission. Bei einer Ablehnung teilt der Sprecher der Kommission dem Vorstand diese schriftlich mit.
- 2.3 Benennung oder Ablehnung haben schriftlich zu erfolgen. Der Sprecher der Kommission erhält eine Kopie dieses Schreibens. Die Benennung wird im Cluborgan veröffentlicht.

§ 3 Durchführung und Dauer der Ausbildung

- 3.1 Die Aufsicht und Koordinierung der Ausbildung obliegt dem Sprecher der Kommission. Er ist bezüglich der Ausbildung gegenüber dem Anwärter und den Lehrtestern weisungsberechtigt.
- 3.2 Die Dauer der Ausbildung ab dem Zeitpunkt der erfolgten Benennung muss mindestens achtzehn Monate und darf höchstens dreißig Monate betragen. In dieser Zeit hat der Anwärter insgesamt mindestens fünf Anwartschaften bei mindestens zwei verschiedenen Lehrtestern zu absolvieren sowie pro Kalenderjahr an mindestens einer Sitzung der AG Verhalten teilzunehmen. Eine Anwartschaft beinhaltet jeweils die eigenständige Beurteilung von acht Hunden anlässlich eines cfh-Verhaltenstests. Sie ist von einem der von der Kommission bestimmten Lehrtester schriftlich zu bestätigen.
- 3.3 Für jeden Anwärter wird für die Dauer der Ausbildung eine Ausbildungsakte angelegt. Sie dokumentiert alle Maßnahmen und Ergebnisse im Zusammenhang mit der Ausbildung. Sie wird vom Anwärter selbst geführt und enthält insbesondere die Bestätigung als Anwärter durch den Vorstand, alle Testbögen, die der Anwärter selbständig ausgefüllt hat sowie die jeweils von einem Lehrtester abgezeichneten und bestätigten Anwartschaften. Die Ausbildungsakte ist auf Verlangen jederzeit den Lehrtestern oder dem Sprecher der Kommission vorzulegen.
- 3.4 Der Anwärter hat sich selbständig um die Teilnahme an den Sitzungen der AG und um seine Anwartschaften zu bemühen. Die Kosten der Ausbildung trägt der Anwärter.

§ 4 Abschluss der Ausbildung

- 4.1 Die Ausbildung gilt als beendet, wenn sie innerhalb der vorgegebenen Zeitdauer durch eine bestandene Prüfung abgeschlossen wird, wenn der Anwärter schriftlich gegenüber dem Sprecher der Kommission den Abbruch der Ausbildung erklärt oder wenn die vorgegebene Zeitdauer vom Anwärter ohne ausreichende Begründung überschritten wird. Der Vorstand kann zu jedem Zeitpunkt der Ausbildung die Benennung zum Verhaltenstester-Anwärter widerrufen, insbesondere, wenn der Eindruck von unzureichenden Leistungen entstehen sollte oder bei Verstößen des Anwärters gegen Satzung und Ordnungen des Clubs. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Der Sprecher der Kommission erhält eine Kopie dieses Schreibens.
- 4.2 Über die Zulassung zur Prüfung entscheiden der Sprecher der Kommission und die beteiligten Lehrtester mit einfacher Mehrheit. Ort und Zeit der Prüfung werden vom Sprecher der Kommission in Absprache mit dem Anwärter festgelegt. Sie hat anlässlich eines offiziellen Verhaltenstests des cfh stattzufinden. Der Sprecher der Kommission und einer der an der Ausbildung beteiligten Lehrtester müssen als teilnehmende Tester anwesend sein. Der Sprecher der Kommission informiert den Vorstand schriftlich über die anstehende Prüfung. Ein Mitglied des Vorstandes kann in beobachtender Funktion teilnehmen.
- 4.3 Anlässlich der Prüfung beurteilt der Anwärter acht Hunde. Er muss in der Lage sein, diese selbständig nach den gültigen Kriterien zu beurteilen und sein Urteil gegenüber den anwesenden Kommissionsmitgliedern sicher und nachvollziehbar zu begründen. Er muss mit sämtlichen Elementen des Tests in Theorie und Praxis vertraut sein. Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung erfolgt durch die teilnehmenden Kommissionsmitglieder mit einfacher Mehrheit im Anschluss an den Test. Über die Prüfung und deren Ergebnis wird vom Sprecher der Kommission ein Protokoll erstellt und dieses innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand vorgelegt.
- 4.4 Sollte der Anwärter die Prüfung beim ersten Prüfungstermin nicht bestehen, kann die Prüfung einmalig wiederholt werden, frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und längstens innerhalb von zwölf Monaten. In dieser Zeit muss mindestens eine weitere Anwartschaft geleistet werden.

§ 5 Benennung zum Verhaltenstester

- 5.1 Nach bestandener Prüfung kann der Vorstand den Anwärter zum Verhaltenstester benennen. Die Benennung hat schriftlich zu erfolgen. Der Sprecher der Verhaltenskommission erhält eine Kopie dieses Schreibens. Die Benennung wird im Cluborgan veröffentlicht.
- 5.2 Ein Automatismus oder Rechtsanspruch auf Benennung besteht nicht. Schadensersatzansprüche im Falle der Nicht-Benennung sind ausgeschlossen.

§ 6 Schlussbestimmung

- 6.1 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Gesamtordnung nach sich.